

These 9 kann nunmehr ruhig des überflüssigen *debet vel* entbehren, das dem Kopisten sehr wahrscheinlich aus dem gleichlautenden *deponi debet* der vorhergehenden Sentenz mit in die Feder geflossen ist. Verständlicher klingt auch, daß allein der Papst Bischöfe weiht und absetzt (*deponit*), nicht verteilt (*disponit*), wie Satz 29 bisher zu übersetzen war. Ob das Zeugnis der Päpste Clemens und Gelasius auf die Paragraphen 26 und 28 aufzuzweigen ist oder sich allein auf Satz 26 bezieht, dürfte vom Inhalt der betroffenen Thesen her kaum zu entscheiden sein²⁸). Sachlich nicht ins Gewicht fallen einfache Wort- und Satzumlagerungen, bei denen sich ohne genaue Kenntnis der unmittelbaren Quelle die ursprüngliche Reihenfolge nur schwer wird ermitteln lassen²⁹). Eindeutig verderbt dagegen zeigt sich die italienische Überlieferung im Wort *inmutantis* für *im(m)unitatis (privilegia)* (25), und auch das in der französischen Handschrift zum adjektivischen *imperiali* tradierte Substantiv *paratu* möchte man in Satz 32, der das Tragen der kaiserlichen Gewandung bei Umlagerungen als ausschließliches Recht des Papstes deklariert, mit Recht nicht missen.

Ziehen wir das Fazit aus der Textuntersuchung der zwei Versionen: Keine von ihnen repräsentiert den ursprünglichen Wortlaut der Rechtsätze; sie gehen vielmehr direkt oder mittelbar auf eine gemeinsame ältere Vorlage zurück. Das aber bedeutet für die Entstehung der *Proprie auctoritates apostolice sedis*, daß sie vor 1123 oder 1124, dem Herstellungsjahr des Pistojaer Codex, gefertigt sein müssen.

²⁸) Gelasius I. hat sich zu beiden Themen geäußert: JK 632 (Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht) und JK 636 (Weihe von Basiliken). Gegen die Überlieferung von Avranches spricht, daß dies die einzige Stelle in den *Proprie auctoritates* ist, bei der zwei Autoritäten zitiert werden, was sich allerdings durch die hervorragende Bedeutung des Themas rechtfertigen ließe. Grammatikalisch würde man eher *testibus* statt *teste* erwarten. Für die französische Version kann man vor allem die Parallele zum Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz (Reg. VIII, 21) ins Feld führen, s. dazu unten S. 121 ff.

²⁹) Prop. auct. 12 (*episcopi*), Prop. auct. 18 (*successore suo — suo successore*), Prop. auct. 19 (*inobedientes*). In Satz 15 entspricht der Vorlage Ps.-Julius (Hinschius S. 464) mit *singulari privilegio* die Hs. von Avranches. Dagegen scheint die Stellung von These 29 in der Hs. von Pistoia zwischen anderen Konsekrationsbestimmungen sinnvoller zu sein. *Iudicia* im Plural, das als Subjekt zur singularen Verbform *retractari potest* in der italienischen Version von Satz 18 auftritt, kongruiert in auffallender Weise mit einem ähnlichen Text in Reg. VIII, 21, s. unten S. 122 Anm. 63. Alte Dekrete (Satz 14) können gleichermaßen *antiqua* und *vetera decreta* heißen, vgl. die von Caspar im Kommentar zu Dictatus papae VII angeführten Parallelen (MGH Epp. sel. 2, 1, S. 203 f.).